

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Bad Kreuzen

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ist zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Reihengräber | € 50,00 |
| b) Urnengräber | € 50,00 |
| c) Urnenbeisetzung im Erdgrab | € 50,00 |

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Reihengräber | € 50,00 |
| b) Urnengräber | € 50,00 |
| c) Urnenbeisetzung im Erdgrab | € 50,00 |

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Urnen- und Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Reihengräber | € 15,00 |
| b) bei Urnenbeisetzungen | € 15,00 |

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) betragen – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Deponiekosten pro Kranz | € 10,00 |
| b) Deponiekosten pro Bukett | € 5,00 |

7. Die Leichenhallengebühr beträgt pro Begräbnis:

- | | |
|---------------------|---------|
| a) Aufbahrungshalle | € 70,00 |
|---------------------|---------|

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 16,00 zu entrichten.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Vorsitzender des Finanzausschusses:
Pfr. Mag. Johann Telschewski
Ulrich Fiedler
Obfrau FA Finanzen
6.7.2017



BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 1200. / 20.11. LINZ, AM 18.07.22
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




GENERALVIKAR